

1976	Ausgegeben zu Bonn am 6. März 1976	Nr. 22
------	------------------------------------	--------

Tag	Inhalt	Seite
3. 3. 76	Verordnung über die Kapitalausstattung von Versicherungsunternehmungen (Kapitalausstattungs-Verordnung)	409
3. 3. 76	Verordnung zur Förderung der beruflichen Fortbildung und Umschulung bei ungünstiger Beschäftigungslage (Verordnung nach § 42 Abs. 4 und § 47 Abs. 1 Satz 2 des Arbeitsförderungsgesetzes)	411
24. 2. 76	Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (zu § 33 Abs. 3 des Niedersächsischen Richtergesetzes in der Fassung des Artikels 1 Abschnitt II Nr. 13 des Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Richtergesetzes vom 3. Juli 1972)	412

Hinweis auf andere Verkündungsblätter

Bundesgesetzblatt Teil II Nr. 13	413
Verkündungen im Bundesanzeiger	413
Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften	414

Verordnung über die Kapitalausstattung von Versicherungsunternehmungen (Kapitalausstattungs-Verordnung)

Vom 3. März 1976

Auf Grund des § 53 c Abs. 2 und des § 156 a Abs. 2 des Gesetzes über die Beaufsichtigung der privaten Versicherungsunternehmungen sowie auf Grund des § 53 c Abs. 2 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 1 Abs. 2 Satz 3 der Verordnung über die Durchführung der Verordnung zur Vereinheitlichung der Versicherungsaufsicht vom 22. Juni 1943 (Reichsgesetzbl. I S. 363), jeweils in der Fassung des Ersten Durchführungsgesetzes/EWG zum VAG vom 18. Dezember 1975 (Bundesgesetzbl. I S. 3139) wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

§ 1

(1) Die Höhe der Solvabilitätsspanne bemißt sich entweder nach den jährlichen Beiträgen (Beitragsindex) oder nach den durchschnittlichen Aufwendungen für Versicherungsfälle der letzten drei Geschäftsjahre (Schadenindex). Maßgebend ist der jeweils höhere Index. Bei Unternehmungen, die im wesentlichen die Sturm-, Hagel- oder Frostversicherung betreiben, sind als Schadenindex die durchschnittlichen Aufwendungen für Versicherungsfälle der letzten sieben Geschäftsjahre zugrunde zu legen.

(2) Für den Beitragsindex werden die im letzten Geschäftsjahr ausgewiesenen Bruttobeiträge einschließlich Nebenleistungen aus selbst abgeschlossenem und in Rückdeckung übernommem Versicherungsgeschäft (gesamtes Versicherungsgeschäft) zusammengerechnet. Hiervon sind die auf die Beiträge entfallenden Steuern und Gebühren sowie die im letzten Geschäftsjahr stornierten Beiträge abzusetzen. Von dem verbleibenden Betrag werden bis zum Betrag von 36,6 Millionen Deutsche Mark 18 vom Hundert, von dem darüber hinausgehenden Betrag 16 vom Hundert ermittelt. Die Summe dieser Ergebnisse ist mit dem Verhältnissatz zu vervielfachen, der sich im letzten Geschäftsjahr für das gesamte Versicherungsgeschäft aus dem Verhältnis der Aufwendungen für Versicherungsfälle für eigene Rechnung zu den Bruttoaufwendungen für Versicherungsfälle ergibt. Der Verhältnissatz ist mit mindestens 50 vom Hundert anzusetzen.

(3) Für den Schadenindex werden die Bruttzahlungen für Versicherungsfälle in dem nach Absatz 1 maßgebenden Zeitraum und die am Ende des letzten Geschäftsjahres gebildeten Bruttorest-

lungen für noch nicht abgewickelte Versicherungsfälle für das gesamte Versicherungsgeschäft zusammengerechnet. Von dieser Summe sind die während des nach Absatz 1 maßgebenden Zeitraums erzielten Erträge aus Regressen sowie die zu Beginn dieses Zeitraums vorhandenen Bruttorestellungen für noch nicht abgewickelte Versicherungsfälle für das gesamte Versicherungsgeschäft abzusetzen. Der verbleibende Betrag ist durch die entsprechende Anzahl der Jahre zu teilen. Von dem Ergebnis werden bis zum Betrag von 25,62 Millionen Deutsche Mark 26 vom Hundert und von dem darüber hinausgehenden Betrag 23 vom Hundert ermittelt. Absatz 2 Satz 4 und 5 ist anzuwenden.

(4) Die Vomhundertsätze der Absätze 2 und 3 sind auf ein Drittel zu kürzen, soweit Krankenversicherungen nach Art der Lebensversicherung betrieben werden, wenn

1. die Beiträge auf der Grundlage von Wahrscheinlichkeitstafeln nach versicherungsmathematischen Grundsätzen berechnet werden,
2. eine Alterungsrückstellung gebildet wird,
3. ein angemessener Sicherheitszuschlag erhoben wird und
4. nach den Allgemeinen Versicherungsbedingungen
 - a) das Kündigungsrecht der Versicherungsunternehmung spätestens nach Ablauf des dritten Versicherungsjahres ausgeschlossen ist sowie
 - b) eine Erhöhung der Beiträge oder eine Herabsetzung der Leistungen mit Wirkung für bestehende Versicherungen vorbehalten ist.

§ 2

Der Garantiefonds beträgt mindestens

1. 1 464 000 Deutsche Mark, wenn Risiken gedeckt werden, die zu einer in Teil A Nr. 10 bis 15 der Anlage zum Gesetz genannten Versicherungssparte gehören,
2. 1 098 000 Deutsche Mark, wenn Risiken gedeckt werden, die zu einer in Teil A Nr. 1 bis 8 und 16 der Anlage zum Gesetz genannten Versicherungssparte gehören,
3. 732 000 Deutsche Mark, wenn Risiken gedeckt werden, die zu einer in Teil A Nr. 9 und 17 der Anlage zum Gesetz genannten Versicherungssparte gehören.

Werden Risiken aus mehreren Versicherungssparten gedeckt, so ist der höchste Betrag maßgebend.

§ 3

Der nach § 156 a Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes maßgebende Betrag der jährlichen Beiträge wird auf 3,66 Millionen Deutsche Mark festgesetzt.

§ 4

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit Artikel 4 des Ersten Durchführungsgesetzes/EWG zum VAG vom 18. Dezember 1975 (Bundesgesetzbl. I S. 3139) auch im Land Berlin.

§ 5

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 3. März 1976

Der Bundesminister der Finanzen
Hans Apel

Verordnung
zur Förderung der beruflichen Fortbildung und Umschulung
bei ungünstiger Beschäftigungslage
(Verordnung nach § 42 Abs. 4 und § 47 Abs. 1 Satz 2 des Arbeitsförderungsgesetzes)

Vom 3. März 1976

Auf Grund des § 42 Abs. 4 und des § 47 Abs. 1 Satz 2 des Arbeitsförderungsgesetzes wird verordnet:

§ 1

Abweichend von § 42 Abs. 1 Nr. 1 des Arbeitsförderungsgesetzes wird ein arbeitsloser Antragsteller mit einer abgeschlossenen Berufsausbildung, der das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, gefördert, wenn er

1. innerhalb der letzten 12 Monate vor Beginn der Maßnahme mindestens 9 Monate oder,
2. sofern er an einer Maßnahme nach § 42 Abs. 3 des Arbeitsförderungsgesetzes teilnimmt, innerhalb der letzten 9 Monate vor Beginn der Maßnahme mindestens 6 Monate

arbeitslos gemeldet war und ihm voraussichtlich in absehbarer Zeit keine angemessene Arbeit angeboten werden kann.

§ 2

(1) Abweichend von § 42 Abs. 2 des Arbeitsförderungsgesetzes wird ein Antragsteller gefördert, wenn

1. er arbeitslos gemeldet ist oder ohne Teilnahme an der Maßnahme arbeitslos wäre und
2. im Einverständnis mit dem zuständigen Arbeitsamt auf Grund des vor Inkrafttreten dieser Verordnung geltenden Rechts geplant war, eine vorangegangene Bildungsmaßnahme durch die weitere Bildungsmaßnahme zu ergänzen.

(2) Abweichend von § 42 Abs. 2 des Arbeitsförderungsgesetzes wird ein Aussiedler im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 3 und Abs. 3 des Bundesvertriebenengesetzes auch dann gefördert, wenn er

1. Förderung für die Teilnahme an einer Fortbildungs- oder Umschulungsmaßnahme beantragt, nachdem er bereits als Teilnehmer an einem Sprachlehrgang nach dem Arbeitsförderungsgesetz gefördert worden ist,

oder

2. Förderung für die Teilnahme an einem Sprachlehrgang beantragt, nachdem er bereits als Teilnehmer an einer Fortbildungs- oder Umschulungsmaßnahme nach dem Arbeitsförderungsgesetz gefördert worden ist.

§ 3

Abweichend von § 42 Abs. 1 und 2 des Arbeitsförderungsgesetzes wird bei einem Antragsteller, der die letzten 6 Monate vor Beginn der Maßnahme arbeitslos gemeldet war und dem voraussichtlich in absehbarer Zeit keine angemessene Arbeit angeboten werden kann, die Zeit der Arbeitslosigkeit auf die Zeiten der beruflichen Tätigkeit angerechnet.

§ 4

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 250 Satz 2 des Arbeitsförderungsgesetzes auch im Land Berlin.

§ 5

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1976 in Kraft.

(2) Diese Verordnung tritt am 31. Dezember 1976 außer Kraft. Sie gilt nur für Antragsteller, die vor Ablauf der Geltungsdauer dieser Verordnung mit der Teilnahme an einer Bildungsmaßnahme begonnen und vor diesem Zeitpunkt Leistungen beantragt haben.

Bonn, den 3. März 1976

Der Bundesminister
für Arbeit und Sozialordnung
Walter Arendt

Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts

Aus dem Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 16. Dezember 1975 — 2 BvL 7/74 —, ergangen auf Vorlage des Verwaltungsgerichts Hannover, wird nachfolgender Entscheidungssatz veröffentlicht:

§ 33 Absatz 3 Niedersächsisches Richtergesetz vom 14. Dezember 1962 (Gesetz- und Verordnungsbl. S. 265) in der Fassung des Artikels 1 Abschnitt II Nr. 13 des Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Richtergesetzes vom 3. Juli 1972 (Gesetz- und Verordnungsbl. S. 365) ist in der sich aus den Gründen ergebenden Auslegung mit dem Grundgesetz und dem sonstigen Bundesrecht vereinbar.

Der vorstehende Entscheidungssatz hat gemäß § 31 Abs. 2 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht Gesetzeskraft.

Bonn, den 24. Februar 1976

Der Bundesminister der Justiz
Dr. Vogel

Bundesgesetzblatt Teil II

Nr. 13, ausgegeben am 5. März 1976

Tag	Inhalt	Seite
24. 2. 76	Bekanntmachung der Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Französischen Republik über das Kulturwehr Kehl/Straßburg	353
24. 2. 76	Bekanntmachung der deutsch-französischen Verwaltungsvereinbarung über den festen Straßenübergang über die Bauwerke der Staustufe Gamsheim	358
24. 2. 76	Bekanntmachung der deutsch-französischen Verwaltungsvereinbarung über Bau, Unterhaltung und Erneuerung eines festen Straßenüberganges über die Bauwerke der Staustufe Hfezheim	361
24. 2. 76	Bekanntmachung der Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Französischen Republik über den Betrieb des beweglichen Wehrs Gamsheim	365
24. 2. 76	Bekanntmachung der Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Französischen Republik über den Betrieb des beweglichen Wehrs Hfezheim	370

Verkündungen im Bundesanzeiger

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen vom 30. Januar 1950 (Bundesgesetzbl. S. 23) wird auf folgende im Bundesanzeiger verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

Datum und Bezeichnung der Verordnung	Verkündet im Bundesanzeiger Nr. vom	Tag des Inkraft- tretens
17. 2. 76 Verordnung Nr. 4/76 über die Festsetzung von Entgelten für Verkehrsleistungen der Binnenschiffahrt	39 26. 2. 76	5. 3. 76
26. 2. 76 Verordnung über die Zulassung von Handelssaatgut bei Esparsette	42 2. 3. 76	3. 3. 76

Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften	
	— Ausgabe in deutscher Sprache —	
	vom	Nr./Seite
Vorschriften für die Agrarwirtschaft		
4. 2. 76 Verordnung (EWG) Nr. 248/76 der Kommission zur Festsetzung der Referenzpreise für Gurken für die Monate Februar und März 1976	5. 2. 76	L 30/8
4. 2. 76 Verordnung (EWG) Nr. 250/76 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1107/68 über Durchführungsbestimmungen betreffend die Interventionen auf den Märkten der Käsesorten Grana Padano und Parmigiano Reggiano	5. 2. 76	L 30/11
4. 2. 76 Verordnung (EWG) Nr. 251/76 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weiß- und Rohzucker	5. 2. 76	L 30/12
5. 2. 76 Verordnung (EWG) Nr. 252/76 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen bei der Einfuhr	6. 2. 76	L 32/1
5. 2. 76 Verordnung (EWG) Nr. 253/76 der Kommission zur Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden	6. 2. 76	L 32/3
5. 2. 76 Verordnung (EWG) Nr. 254/76 der Kommission zur Festsetzung der bei Reis und Bruchreis anzuwendenden Abschöpfungen bei der Einfuhr	6. 2. 76	L 32/5
5. 2. 76 Verordnung (EWG) Nr. 255/76 der Kommission zur Festsetzung der Prämien als Zuschlag zu den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Reis und Bruchreis	6. 2. 76	L 32/7
5. 2. 76 Verordnung (EWG) Nr. 256/76 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Kälbern und ausgewachsenen Rindern sowie von Rindfleisch, ausgenommen gefrorenes Rindfleisch	6. 2. 76	L 32/9
5. 2. 76 Verordnung (EWG) Nr. 257/76 der Kommission zur vierten Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2042/75 über besondere Durchführungsvorschriften für Einfuhr- und Ausfuhrlicenzen für Getreide und Reis	6. 2. 76	L 32/12
5. 2. 76 Verordnung (EWG) Nr. 258/76 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3338/75 über eine zweite Ausschreibung von Grana-Padano-Käse aus den Beständen der italienischen Interventionsstelle	6. 2. 76	L 32/14
5. 2. 76 Verordnung (EWG) Nr. 259/76 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weiß- und Rohzucker	6. 2. 76	L 32/15
5. 2. 76 Verordnung (EWG) Nr. 260/76 der Kommission zur Änderung des Grundbetrags der Abschöpfung bei der Einfuhr von Sirup und bestimmten anderen Erzeugnissen des Zuckers	6. 2. 76	L 32/16
5. 2. 76 Verordnung (EWG) Nr. 261/76 der Kommission zur Änderung der bei der Einfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen zu erhebenden Abschöpfungen	6. 2. 76	L 32/17
6. 2. 76 Verordnung (EWG) Nr. 262/76 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen bei der Einfuhr	7. 2. 76	L 33/1
6. 2. 76 Verordnung (EWG) Nr. 263/76 der Kommission zur Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden	7. 2. 76	L 33/3

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften	
	— Ausgabe in deutscher Sprache —	
	vom	Nr./Seite
4. 2. 76 Verordnung (EWG) Nr. 264/76 der Kommission über eine Ausschreibung zur Lieferung von auf dem Markt der Gemeinschaft gekauften Butteröl im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe an die Islamische Republik Pakistan	7. 2. 76	L 33/5
6. 2. 76 Verordnung (EWG) Nr. 265/76 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 196/76 über besondere Bedingungen bei der Zahlung der Erstattung für Magermilchpulver, das im Bestimmungsland zur Tierfütterung verwendet wird	7. 2. 76	L 33/7
6. 2. 76 Verordnung (EWG) Nr. 266/76 der Kommission zur Festsetzung der Erstattungen für Milch und Milcherzeugnisse, die in unverändertem Zustand ausgeführt werden	7. 2. 76	L 33/8
6. 2. 76 Verordnung (EWG) Nr. 267/76 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr für Olivenöl	7. 2. 76	L 33/21
6. 2. 76 Verordnung (EWG) Nr. 268/76 der Kommission zur Festsetzung des Weltmarktpreises für Raps- und Rübsensamen	7. 2. 76	L 33/23
6. 2. 76 Verordnung (EWG) Nr. 269/76 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weiß- und Rohzucker	7. 2. 76	L 33/25
6. 2. 76 Verordnung (EWG) Nr. 270/76 der Kommission zur Änderung der Erstattung bei der Ausfuhr von Olsaaten	7. 2. 76	L 33/26
6. 2. 76 Verordnung (EWG) Nr. 271/76 der Kommission zur Änderung der Währungsausgleichsbeträge infolge der Entwicklung der Wechselkurse der italienischen Lira	9. 2. 76	L 34/1
6. 2. 76 Verordnung (EWG) Nr. 272/76 der Kommission zur Festsetzung der Elemente für die Berechnung der Differenzbeträge für Raps- und Rübsensamen	9. 2. 76	L 34/25
6. 2. 76 Verordnung (EWG) Nr. 273/76 der Kommission zur Änderung des Anhangs der Verordnung (EWG) Nr. 136/76 zur Festsetzung des Mindestpreises für den Verkauf von Magermilchpulver für das im Rahmen der Verordnung (EWG) Nr. 3354/75 durchgeführte Ausschreibungsverfahren	9. 2. 76	L 34/29
9. 2. 76 Verordnung (EWG) Nr. 274/76 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen bei der Einfuhr	10. 2. 76	L 35/1
9. 2. 76 Verordnung (EWG) Nr. 275/76 der Kommission zur Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden	10. 2. 76	L 35/3
9. 2. 76 Verordnung (EWG) Nr. 276/76 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weiß- und Rohzucker	10. 2. 76	L 35/5
10. 2. 76 Verordnung (EWG) Nr. 278/76 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen bei der Einfuhr	11. 2. 76	L 36/2
10. 2. 76 Verordnung (EWG) Nr. 279/76 der Kommission zur Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden	11. 2. 76	L 36/4
10. 2. 76 Verordnung (EWG) Nr. 280/76 der Kommission zur Festsetzung der durchschnittlichen Erzeugerpreise für Wein	11. 2. 76	L 36/6
10. 2. 76 Verordnung (EWG) Nr. 282/76 der Kommission zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 249/74 zur Aussetzung der periodischen Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Weißzucker und Rohzucker	11. 2. 76	L 36/9
10. 2. 76 Verordnung (EWG) Nr. 283/76 der Kommission zur Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 76/76 zur Einführung der Koppelung der Einfuhr von Erzeugnissen des Rindfleischsektors im Rahmen von Schutzmaßnahmen mit dem Absatz von Rindfleisch aus Beständen der Interventionsstellen	11. 2. 76	L 36/10
10. 2. 76 Verordnung (EWG) Nr. 284/76 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weiß- und Rohzucker	11. 2. 76	L 36/11

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften	
	— Ausgabe in deutscher Sprache —	
	vom	Nr./Seite
10. 2. 76 Verordnung (EWG) Nr. 285/76 der Kommission zur Änderung des Grundbetrags der Abschöpfung bei der Einfuhr von Sirup und bestimmten anderen Erzeugnissen des Zuckersektors	11. 2. 76	L 36/12
10. 2. 76 Verordnung (EWG) Nr. 286/76 der Kommission zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	11. 2. 76	L 36/13
Andere Vorschriften		
4. 2. 76 Verordnung (EWG) Nr. 249/76 der Kommission zur Aufhebung der Einfuhrüberwachung für Tonbandgeräte	5. 2. 76	L 30/10
9. 2. 76 Verordnung (EWG) Nr. 277/76 des Rates zur Aufrechterhaltung der hinsichtlich der Einfuhr von gewissen Textilerzeugnissen mit Ursprung in der Republik Korea ergriffenen Eilmaßnahmen	11. 2. 76	L 36/1
10. 2. 76 Verordnung (EWG) Nr. 281/76 der Kommission zur Wiedereinführung des Zollsatzes für Handschuhe, einschließlich Schutzhandschuhe für alle Berufe, der Tarifstelle 42.03 B I. mit Ursprung in Hongkong, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3010/75 des Rates vom 17. November 1975 vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	11. 2. 76	L 36/8
— Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 2731/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die Standardqualitäten für Weichweizen, Roggen, Gerste, Mais und Hartweizen (ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975)	10. 2. 76	L 35/14
— Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 2751/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1693/72 hinsichtlich der Verfahren zur Bereitstellung der Nahrungsmittelhilfe zugunsten der Länder der Sahelzone (ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975)	10. 2. 76	L 35/14
— Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 2752/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 zur Abweichung von der Verordnung (EWG) Nr. 1693/72 hinsichtlich der Verfahren zur Bereitstellung der Nahrungsmittelhilfe für die Sahel-Länder und Äthiopien (ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975)	10. 2. 76	L 35/14
— Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 3145/75 des Rates vom 24. November 1975 über die Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung von Gemeinschaftszollkontingenten für bestimmte Textilerzeugnisse der Tarifnummern 55.05 und 55.09 und der Tarifstelle ex 58.01 A des Gemeinsamen Zolltarifs mit Herkunft aus der Türkei (für das Jahr 1976) (ABl. Nr. L 317 vom 8. 12. 1975)	10. 2. 76	L 35/15
— Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 2734/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 zur Festsetzung der Standardqualitäten für bestimmte Arten von Getreide, Mehl, Grobgrieß und Feingrieß sowie der Regeln für die Festsetzung der Schwellenpreise dieser Arten (ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975)	11. 2. 76	L 36/26

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz

Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. — Druck: Bundesdruckerei Bonn

Im Bundesgesetzblatt Teil I werden Gesetze, Verordnungen, Anordnungen und damit im Zusammenhang stehende Bekanntmachungen veröffentlicht. Im Bundesgesetzblatt Teil II werden völkerrechtliche Vereinbarungen, Verträge mit der DDR und die dazu gehörenden Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen sowie Zolltarifverordnungen veröffentlicht.

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Postabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt Postfach 13 20, 5300 Bonn 1, Tel. (0 22 21) 23 80 67 bis 69.

Bezugspreis: Für Teil I und Teil II halbjährlich je 40,— DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,10 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 1975 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 1,50 DM (1,10 DM zuzüglich —,40 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 1,90 DM. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 5,5 %.